

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Martin Schewerda

**Die Verteilung der Verwaltungskompetenzen
zwischen Bund und Ländern nach dem Grundgesetz**

D 38 (Diss. Universität Köln)

Shaker Verlag
Aachen 2008

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2007

Copyright Shaker Verlag 2008

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-8322-6917-3

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • E-Mail: info@shaker.de

Zusammenfassung der Arbeit

Gegenstand der Bearbeitung ist die Lösung einer Vielzahl von Problemen im Zusammenhang mit der Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Dabei wird versucht, die innere Systematik der Art. 83 ff. GG aufzuzeigen.

Die Bearbeitung beginnt mit der Frage, ob die Vorschriften, die dem Bund Einwirkungsrechte auf die Länder verleihen oder ihm die Verwaltungszuständigkeit zuweisen, eng auszulegen seien. Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorschriften, die von der Grundregel der Länderzuständigkeit für die Verwaltung abweichen, nicht eng auszulegen seien. Bei Sachbereichen, die der Bundesgesetzgebungskompetenz unterliegen, garantiert das Grundgesetz den Ländern kein Mindestmaß an eigenen Sachentscheidungen.

Die Arbeit wird fortgesetzt mit der Frage nach der Zuständigkeit für die gesetzesfreie Verwaltung. Dabei enthält für viele Fälle bereits der Wortlaut des Grundgesetzes die Lösung.

Anschließend wird geklärt, dass die Art. 84 I, 85 I GG eigene Gesetzgebungskompetenzen enthalten, und zwar sowohl solche des Bundes wie auch der Länder. Die aufgezeigten Gesetzgebungskompetenzen werden in die aus den Art. 71 ff. GG bekannten Arten von Gesetzgebungskompetenzen eingeordnet.

Einen wichtigen Schwerpunkt der Arbeit bildet die Betrachtung des Verhältnisses der Verwaltungszuständigkeit des Bundes zu seiner Gesetzgebungskompetenz. Die in Rechtsprechung und Literatur einhellig anerkannte Regel, dass Bundesbehörden keine Landesgesetze vollziehen, wird bestätigt. Anschließend werden, was bislang in Literatur und Rechtsprechung nicht genügend geschehen ist, die Folgerungen dieser Regel für die Gegenstände der Bundesgesetzgebung, getrennt nach der Art der Bundesgesetzgebungskompetenz, im einzelnen aufgezeigt.

Die Arbeit beschäftigt sich weiter mit der Existenz ungeschriebener Verwaltungszuständigkeiten, der Zuständigkeit für den Vollzug des Europarechts, der Existenz einer eigenen Kategorie von 'dislozierten' Außenstellen sowie der Zulässigkeit der Ministerialverwaltung.

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit bildet die Frage nach organisationsrechtlichen Gesetzesvorbehalten. Entgegen in der Literatur weit verbreiteten Ansätzen wird für die Frage eines Gesetzesvorbehaltes bei Organisationsmaßnahmen nicht auf materielle Kriterien dieser Maßnahme, wie etwa deren Bedeutung für eine Grundrechtsausübung, abgestellt, sondern auf das formale Kriterium der normativen Außenwirkung.

Geklärt wird, dass der Bundesgesetzgeber bei den Artikeln 84 II, 84 V 1, 85 II 1, 86 Satz 1 GG anstelle der Bundesregierung als Kollegium einen einzelnen Minister ermächtigen kann.

Die Arbeit untersucht ferner, ob der Bund nach Art. 87 III GG auch Organisationsformen schaffen kann, die vom Wortlaut des Art. 87 III GG nicht erfasst sind. In Frage kommen die Stiftung des öffentlichen Rechts, die Beleihung, der Unterbau unter Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der *privatrechtlich organisierte* Verwaltungsträger. Weiter wird geklärt, ob sich der Bund für derartige Organisationsformen auch dann entscheiden kann, wenn sich die Organisation der Bundesverwaltung nicht nach Art. 87 III GG richtet, sondern nach speziellen Vorschriften. Schließlich wird geklärt, ob die Art. 83 ff. GG einer *materiellen Privatisierung* entgegenstehen.

Schließlich wird untersucht, ob der Bund durch das BVwVfG seine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Verwaltungsverfahrens für die Bundes- und Landesverwaltung ausgeschöpft hat. Es ergibt sich, dass der Bund deutlich hinter dem Umfang seiner Gesetzgebungskompetenz zurückgeblieben ist.